



HESSISCHER LANDTAG

26. 08. 2025

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 27.06.2025

Presseähnliche Online-Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und ihre Auswirkungen auf private Medien in Hessen

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Medienstaatsvertrag verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu einem klar umrissenen Auftrag. Für ihre Online-Aktivitäten gilt unter anderem das sogenannte Presseähnlichkeitsverbot, wonach reine Textangebote ohne Sendungsbezug nicht zum Aufgabenspektrum gehören. In der Praxis ist jedoch insbesondere der Hessische Rundfunk mit Angeboten wie hessenschau.de oder HR-informiert digital präsent – häufig mit umfassenden Textberichten, die in direkter Konkurrenz zu privatwirtschaftlich organisierten Zeitungen stehen. Gerade im Zuge neuer Nutzungsmodelle (zum Beispiel über Google-AI-Overviews) stellen gebührenfinanzierte Textangebote eine massive Marktverzerrung dar, die die Refinanzierungsmöglichkeiten privatwirtschaftlicher Pressemedien untergräbt. Mit dem „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“, der Ende 2025 in Kraft treten soll, haben die Länder eine Reform des Medienstaatsvertrags auf den Weg gebracht. Ziel war unter anderem, das bestehende Presseähnlichkeitsverbot im Bereich der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote zu präzisieren. Positiv hervorzuheben ist, dass künftig einzelne Angebote – etwa regionale Nachrichtenseiten – und nicht mehr der Gesamtauftritt einer Anstalt als Maßstab gelten sollen. Gleichzeitig bleiben jedoch weitreichende Ausnahmen bestehen, etwa für „sendungsbezogene Texte“ oder „Echtzeitberichterstattung“. Gerade Letztere könnte de facto dazu führen, dass Sender wie der Hessische Rundfunk weiterhin Textangebote in journalistischer Breite unterhalten, die mit privatwirtschaftlichen Presseangeboten direkt konkurrieren. Diese gebührenfinanzierten, werbefreien Inhalte entziehen dem Markt Aufmerksamkeit, Sichtbarkeit (zum Beispiel bei Google) und zunehmend auch Trainingseinheiten für KI-Systeme – alles zum Nachteil der Pressevielfalt und wirtschaftlichen Tragfähigkeit privater Medien.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die Praxis des Hessischen Rundfunks, auf Portalen wie hessenschau.de umfassende Textberichterstattung ohne unmittelbaren Sendungsbezug anzubieten?

Der Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Hessische Rundfunk auf Portalen wie hessenschau.de „umfassende Textberichterstattung ohne unmittelbaren Sendungsbezug“ anbietet. Vielmehr weist der HR – wie in § 30 Abs. 7 Satz 3 Medienstaatsvertrag (MStV) vorgeschrieben – den zeitlichen und inhaltlichen Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot am Ende des Angebots aus.

Nach Auskunft des Hessischen Rundfunks liegen dort keine konkreten Beschwerden oder Hinweise Dritter zur angeblichen „Presseähnlichkeit“ von Telemedienangeboten vor.

Frage 2 Welche Prüf- und Eingriffsmöglichkeiten bestehen nach Auffassung der Landesregierung, um presseähnliche Telemedienangebote des Hessischen Rundfunks im Sinne des Medienstaatsvertrags zu begrenzen?

Die Aufsicht über die Angebote des HR obliegt dem Rundfunkrat. Er verfügt über Prüf- und Eingriffsmöglichkeiten insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte für presseähnliche Telemedienangebote vorliegen. Die Rundfunkanstalten haben bereits bei der Konzeption ihrer Telemedienangebote die Vorgaben des § 30 des Medienstaatsvertrages zu beachten. Dies gilt sowohl für die detaillierten Vorgaben zum „Presseähnlichkeitsverbot“ als auch für weitere Vorgaben zur Gestaltung öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote. Ob die Vorgaben des MStV für die

Telemedienangebote erfüllt sind, bewerten die zuständigen Gremien im sogenannten „Drei-Stufen-Test-Verfahren“ gemäß § 32 Abs. 4 bis 6 MStV, das im Hinblick auf das vom Rundfunkrat am 29.04.2022 genehmigte Telemedien-Änderungskonzept unter Einbeziehung Dritter sowie eines Marktgutachtens im Jahr 2022 stattgefunden hat. Da weitreichende Transparenzpflichten bestehen, sind die Dokumentationen der „Drei-Stufen-Test-Verfahren“ sämtlicher Rundfunkanstalten in dem jeweiligen Internetauftritt veröffentlicht (beim HR unter → <https://www.hr-rundfunkrat.de/ausschuesse/verfahren-telemedien,telemedien-verfahren-100.html>).

Unabhängig hiervon ist es die zentrale Aufgabe des Rundfunkrates, die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu kontrollieren. Dementsprechend führt der Rundfunkrat eine laufende, auch auf die Telemedienangebote gerichtete Kontrolle durch. Wird ein Rechtsverstoß festgestellt, wirkt der Rundfunkrat gegenüber dem Intendanten auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hin.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 HR-Gesetz sind rechtsaufsichtliche Maßnahmen erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des HR die ihnen obliegenden Aufgaben nicht oder nicht hinreichend wahrnehmen. Hierfür liegen im vorliegenden Kontext keine Anhaltspunkte vor.

Frage 3 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die neue Ausnahme für „Echtzeitberichterstattung“ gemäß § 30 Abs. 7 Nr. 3 des Reformstaatsvertrags nicht zur faktischen Ausweitung presseähnlicher Textangebote genutzt wird?

Nach dem verfassungsrechtlichen Gebot der Staatsferne des Rundfunks ist es der Landesregierung verwehrt, die Berichterstattung des HR zu überwachen oder hierauf Einfluss zu nehmen. Die angeführte Ausnahmeregelung des § 30 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 MStVE zur „Echtzeitberichterstattung“ tritt mit dem Reformstaatsvertrag nach dessen Ratifizierung erst am 01.12.2025 in Kraft. Die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des neugefassten § 30 MStVE ist – wie oben bereits ausgeführt – Aufgabe des Rundfunkrates. Unabhängig hiervon setzt § 30 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 MStVE voraus, dass – wie bei sogenannten „Breaking News-Lagen“ – eine Informationsvermittlung erforderlich ist, ohne dass eine Sendung bereits vorliegt oder folgen wird. Hier zeigt sich, dass auch die neugefasste Vorschrift des § 30 Abs. 7 MStVE insgesamt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen der Presse und ihren Online-Angeboten und einem zukunftsfähigen Auftrag des ÖRR im Internet bewirken soll.

Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten durch „Online-only“-Inhalte de facto unbegrenzt Textmaterial generieren können, das unter dem Etikett des Sendungsbezugs verbreitet wird?

Soweit hiermit die Regelungen des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV angesprochen werden, nach der die Rundfunkanstalten Inhalte auch „online-only“ oder „online first“ veröffentlichen können, betrifft dies lediglich die „europäischen und nichteuropäischen Werke angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind“. Hierbei handelt es sich um Werke mit rein fiktionalen Inhalten. Es ist daher nicht ersichtlich, wie mit diesen Inhalten unbegrenzt Textmaterial generiert werden könnte.

Frage 5 Wie werden die Kontrollbefugnisse der Landesmedienanstalt Hessen im Hinblick auf die neuen Regelungen bei der Durchsetzung des Presseähnlichkeitsverbots künftig ausgestaltet?

Gemäß § 31 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG) stehen der Medienanstalt Hessen keine Befugnisse gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu. Kontrollbefugnisse stehen insoweit vielmehr dem Rundfunkrat des HR zu.

Frage 6 Sieht die Landesregierung eine Notwendigkeit, sich bei der nächsten Novellierung des Medienstaatsvertrags für eine weitere Konkretisierung der Einschränkung öffentlich-rechtlichen Textangebote einzusetzen?

Die neue Regelung des § 30 Abs. 7 MStVE tritt, wie bereits angeführt, erst am 01.12.2025 in Kraft. Zur Vorbereitung der Neuregelung wurden Anhörungen und ausführliche Gespräche mit den betroffenen Zeitungsverlegern und dem ÖRR durchgeführt. Die Neuregelung stellt dementsprechend einen Kompromiss zwischen den berechtigten Interessen der Presse und den ebenfalls berechtigten Interessen des ÖRR dar.

Unabhängig hiervon sieht auch der neue Medienstaatsvertrag in § 30 Abs. 7 Satz 6 MStVE vor, dass den Beteiligten eine von ihnen einzurichtende Schlichtungsstelle aufgegeben wird. Eine ihrer Hauptaufgaben bleibt, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wenn die Anwendung der Vorschriften

zu konkreten Streitfällen führt. Ausweislich der Begründung zu dieser Norm besteht daher auch die Erwartung, dass gerichtliche Schritte erst nach erfolgloser Anrufung der Schlichtungsstelle erfolgen.

Da das Inkrafttreten und die Umsetzung der Neuregelung des § 30 Abs. 7 MStVE abzuwarten bleibt, sieht die Landesregierung derzeit keine Notwendigkeit, weitere Einschränkungen öffentlich-rechtlicher Textangebote im Internet vorzusehen.

Frage 7 Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der öffentlich-rechtlichen Textangebote auf private Medienanbieter in Hessen?

Der ÖRR steht mit unterschiedlichen Medien im publizistischen Wettbewerb. Durch seine cross-mediale Ausrichtung konkurriert er unter anderem mit dem Online-Angebot von privaten Fernseh- und Hörfunkveranstaltern ebenso wie mit Influencern, Podcasts, Streaming-Dienstleistern, Online-Nachrichtenangeboten von Internet-Intermediären sowie Presseverlegern um die Aufmerksamkeit des Publikums. Unabhängig hiervon anerkennt die Landesregierung die Sorgen der Zeitungsverleger, die insbesondere aus der Digitalisierung des Zeitungsmarktes resultieren.

Wie der Rückgang der Zeitungs-Abonnentenzahlen zum Beispiel in den USA, wo der ÖRR keine vergleichbare Reichweite erzielt wie in Europa, zeigt, lassen sich die Probleme des Zeitungsmarktes – auch im globalen Vergleich – nicht primär auf die Online-Angebote des ÖRR zurückführen. Diese grundsätzliche Erkenntnis wird durch eine Studie des Österreichischen Rundfunks (ORF) aus dem Jahr 2024 gestützt. Darin wurde untersucht, inwiefern sich eine Abschaltung des öffentlich-rechtlichen Telemedien-Angebots positiv auf die Erlöse privater (Presse-) Anbieter auswirken würde. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass nur geringe Zugewinne für private Angebote zu erwarten wären, stattdessen aber vor allem die großen Internet-Intermediäre mit ihren kostenfreien Nachrichtenseiten profitieren würden (abrufbar unter: ➔ https://www.ard-media.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2024/MP_1_2024_ORF-Gutachten_Auswirkungen_des_ORF-Onlineangebots_auf_Verlagsangebote.pdf). Ein Verdrängungswettbewerb des ÖRR lässt sich quantitativ nicht belegen. Ein in Deutschland im globalen und westeuropäischen Vergleich eher geringer Umsatzanteil aus digitalen Zeitungen wird nach einer PWC-Studie darauf zurückgeführt, dass Deutschland „bei der Digitalisierung des Zeitungsmarktes hinterher(hinkt)“, nicht etwa auf ein vermeintlich zu starkes konkurrierendes Angebot des ÖRR (PricewaterhouseCoopers, „Die Entwicklungen im Zeitungsmarkt“, 2024). Zudem besteht in Deutschland kein Wettbewerb zwischen den Online-Angeboten der Verleger und denen des ÖRR um Ressourcen für Werbung, denn der ÖRR darf nach dem MStV online keine Werbung schalten (§ 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 MStV).

Die angeführten Studienergebnisse dürften auf private Medienanbieter in Hessen im Wesentlichen übertragbar sein.

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass die Inhalte des Hessischen Rundfunks für die meist US-amerikanischen Anbieter von KI-System kostenlos verfügbar sind, sowohl für das Trainieren von LLM-Systemen als auch zur Generierung von eigenen Nachrichten etwa bei OpenAI oder Perplexity?

Die Landesregierung hat zu dieser Frage sowohl eine Stellungnahme des Verbandes Hessischer Zeitungsverleger e. V. (VHZV) als auch eine Stellungnahme des Hessischen Rundfunks eingeholt. Während der VHZV den in der Frage dargestellten Sachverhalt bestätigt, weist der HR in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der in der Frage dargestellte Sachverhalt nicht korrekt ist. Die ARD habe für ihre Online-Angebote zum 30.05.2025 den maschinenlesbaren Nutzungsvorbehalt aktiviert – das gelte auch für die Angebote des Hessischen Rundfunks.

Frage 9 Welche Gespräche hat die Landesregierung seit Inkrafttreten des neuen Medienstaatsvertrags mit den hessischen Presseverlagen geführt, um deren wirtschaftliche Lage im digitalen Wettbewerb mit dem ÖRR zu stärken?

Der neue Medienstaatsvertrag (Reformstaatsvertrag) tritt erst am 01.12.2025 in Kraft, so dass Gespräche auf dieser Grundlage noch nicht möglich waren. Es erscheint naheliegend, das Inkrafttreten und die Umsetzung des Staatsvertrages abzuwarten.

Frage 10 Welche Handlungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung über den Reformstaatsvertrag hinaus, um auf Landesebene faire Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Presseangebote im digitalen Raum zu fördern?

Die Landesregierung will auf der Grundlage des Koalitionsvertrages die hessische vielfältige und unabhängige Medienlandschaft mit dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk,

privaten, lokalen und landesweiten Medienanbietern, Zeitungen, Verlagen, Bürgermedien sowie Medienangebote im Internet erhalten, weiter fördern und zukunftsfähig aufstellen. Dabei setzt sie sich auch in Zukunft für angemessene rechtliche Rahmenbedingungen für beide Säulen der dualen Rundfunkordnung ein. Neben dem Rundfunk und digitalen Angeboten sind auch analoge Angebote durch Zeitungen und kostenlose Anzeigenblätter mit redaktionellem Teil von großer Bedeutung.

Im hessischen Pressemarkt blieb der Umsatz mit rund 1,99 Milliarden Euro im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr zwar nahezu stabil; der Rückgang betrug lediglich – 0,2 Prozent beziehungsweise – fünf Millionen Euro. Allerdings ging die Zahl der Unternehmen um – sechs Prozent auf 1.878 (2023) und die der Erwerbstätigen um – neun Prozent auf 15.000 (2024) zurück.

Im Kern sind Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass unabhängige Medien wirtschaftlich überlebensfähig bleiben. Im digitalen Raum müssen Plattformdominanz begrenzt, Urheber- und Leistungsschutzrechte gewahrt und angemessen vergütet, Text- und Data-Mining zu Trainingszwecken von KI-Systemen eingeschränkt beziehungsweise lizenziert und bezahlt werden.

Mit dem Reformstaatsvertrag erfolgt eine Konkretisierung des Verbots der Presseähnlichkeit von Telemedienangeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Insofern ist er geeignet, den Konkurrenzdruck für Presseverlage zu reduzieren und vorteilhafte Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Presseangebote im digitalen Raum herzustellen. Weitere Handlungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung in der Unterstützung von Zeitungsverlagen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Hierzu bietet die Landesregierung ein großes Portfolio branchenübergreifender Beratungs- und Finanzierungshilfen an, die bei Bedarf auch von hessischen Zeitungsverlagen genutzt werden können.

Nachdem sich die Landesregierung in den medienpolitischen Beratungen der Länder in den letzten Jahren vorrangig mit der Reform und Zukunftsfähigkeit des ÖRR befasst hat, wird sie sich in den künftigen Beratungen zur nächsten Novellierung des Medienstaatsvertrages insbesondere für die Zukunftsfähigkeit der privaten Medien in Deutschland einsetzen, so dass hiervon im Ergebnis auch die privaten Medien in Hessen profitieren können.

In den bevorstehenden Beratungen zum Digitale-Medien-Staatsvertrag stellt insbesondere die Refinanzierbarkeit privater Medien in Deutschland ein besonders wichtiges Thema dar. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Big Tech-Unternehmen wie Google, Meta und Amazon heute bereits die Hälfte des nationalen Werbemarktes abschöpfen und damit die Refinanzierbarkeit privater Medien immer schwieriger wird, begrüßt die Landesregierung deshalb die von der Bundesregierung angekündigte Digitalabgabe und hofft, dass deren Erlöse für die Unterstützung privater Medien genutzt werden sollen. Dabei geht die Landesregierung davon aus, dass damit auch auf Landesebene faire Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Presseangebote im digitalen Raum gefördert werden können.

Wiesbaden, 26. August 2025

Benedikt Kuhn